

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 555  
der Abgeordneten Sabine Niels  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/1227

### Haftkapazitäten in Brandenburg und Angebot an Berlin

Wortlaut der Kleinen Anfrage 555 vom 20. Mai 2010

Anfang Februar 2010 fand ein Treffen zwischen Minister Dr. Schöneburg und der Justizsenatorin Frau von der Aue statt, in dem unter anderem die Haftplatzsituation der beiden Länder (Bedarf Berlins an Haftplätzen und Minderauslastung in Brandenburg) thematisiert wurde. Ein konkretes Ergebnis gab es nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Haftplätze und wie viele Strafgefangene gibt es aktuell in Brandenburger Strafvollzug? Wie viele dieser Strafgefangene sind männlich/weiblich? Wie viele befinden sich im offenen/geschlossenen Vollzug? Wie viele befinden sich im Jugendstrafvollzug?
2. Welche Belegung im Brandenburger Strafvollzug gab es im Jahresdurchschnitt 2005, 2006, 2007, 2008, 2009?
3. Welche Annahmen gibt es über die künftige Entwicklung der Inhaftiertenzahlen?
4. In welchem Umfang sind die einzelnen Brandenburger Justizvollzugsanstalten bei jeweils welcher Kapazität belegt? Wie viele Haftplätze sind in welchen JVAen nicht belegt?
5. Was kostet ein Brandenburger Haftplatz durchschnittlich pro Tag und Inhaftiertem und wie haben sich die Tageshaftungskosten in den letzten Jahren entwickelt (jeweils mit und ohne Baukosten)?
6. Welche Tageshaftungskosten bestünden bei einer Belegung von
  - a) 90%
  - b) 100 %?

Datum des Eingangs: 22.06.2010 / Ausgegeben: 28.06.2010

7. Wie beurteilt die Landesregierung angesichts des Leerstandes in bestehenden Vollzugsanstalten den Plan des Berliner Senats, eine neue Vollzugsanstalt in Brandenburg (Großbeeren) zu bauen?
8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dem Land Berlin Haftkapazitäten in Brandenburg zur Verfügung zu stellen oder gesamte Anstalten oder Anstaltsbereiche zu übertragen?
9. In welchem Umfang, in welchem Zeitraum und zu welchen Konditionen könnten in welchen Vollzugsanstalten insbesondere Haftplätze für den geschlossenen Männervollzug zur Verfügung gestellt werden?
10. In welcher Weise hat die Brandenburger Landesregierung dem Berliner Senat ein Angebot unterbreitet zur Unterbringung von Berliner Strafgefangenen in bestehenden Brandenburger Vollzugsanstalten? Welche diesbezüglichen Gespräche oder Schreiben gab es wann und mit welchem Inhalt?
11. Welche weiteren Gespräche, Verhandlungen, Prüfungen sind zwischen der Brandenburger Landesregierung und dem Berliner Senat beabsichtigt oder laufen bereits? Gibt es bereits erste Ergebnisse?

12. Wie beurteilt die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten

- a) einer gemeinsamen Vollstreckungsplanung mit dem Land Berlin;
- b) der Übertragung ganzer Anstalten oder Anstaltsbereiche an Berlin?

Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Urteils des Berliner Kammergerichts vom 12.9.2008 (2 Ws 770/07 Vollz) ein?

13. Welche Modelle der Unterbringung von Strafgefangenen in einem anderen Bundesland sind von der Landesregierung geplant? In welchen anderen Bundesländern wird dies bereits praktiziert oder angestrebt? Wie wird in diesen Fällen der Grundsatz der ortsnahen Unterbringung berücksichtigt?

14. a) Ist der Landesregierung bekannt, dass nach Rechtsprechung des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 3.11.2009 (184/07) und ihm folgend des Berliner Kammergerichts in der Berliner JVA Tegel Teilanstalt I Strafgefangene insbesondere wegen zu geringer Haftraumgröße und nicht abgetrennter Toilette menschenunwürdig untergebracht sind?

b) Ist gewährleistet, dass die Brandenburger Haftplätze den Ansprüchen dieser Rechtsprechung genügen?

c) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, kurzfristig eine Unterbringung von in Berlin menschenunwürdig Inhaftierten in Brandenburg anzubieten? (Aktuelle Belegung Teilanstalt I der JVA Tegel: 226 Inhaftierte bei einer Kapazität von 232 laut Berliner Belegungszahlen vom 21.4.2010)

15. Hält die Landesregierung ihr Angebot an Berlin aufrecht und ist sie bereit, es in Verhandlungen weiter zu konkretisieren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Haftplätze und wie viele Strafgefangene gibt es aktuell in Brandenburger Strafvollzug? Wie viele dieser Strafgefangene sind männlich/weiblich? Wie viele befinden sich im offenen/geschlossenen Vollzug? Wie viele befinden sich im Jugendstrafvollzug?

zu Frage 1:

Im Land Brandenburg sind derzeit insgesamt 2.123 Haftplätze verfügbar. Diese waren am 25. Mai 2010 mit 1.590 Inhaftierten belegt, davon:

	Gesamtzahl der Gefangenen	davon im geschlossenen Vollzug	davon im offenen Vollzug
Strafgefangene männlich	1.124	969	155
Strafgefangene weiblich	39	37	2
Jugendstrafgefangene männlich	208	188	20
Jugendstrafgefangene weiblich	0	0	0

Die restlichen 219 Inhaftierten bis zur Gesamtzahl 1.590 befinden sich in Untersuchungshaft bzw. in Sicherungsverwahrung.

Frage 2:

Welche Belegung im Brandenburger Strafvollzug gab es im Jahresdurchschnitt 2005, 2006, 2007, 2008, 2009?

zu Frage 2:

In den Jahren 2005 bis 2009 waren die Justizvollzugsanstalten durchschnittlich wie folgt belegt:

Jahr 2005	2.158 Gefangene
Jahr 2006	2.112 Gefangene
Jahr 2007	1.992 Gefangene
Jahr 2008	1.851 Gefangene
Jahr 2009	1.711 Gefangene

Frage 3:

Welche Annahmen gibt es über die künftige Entwicklung der Inhaftiertenzahlen?

zu Frage 3:

Prognosen zur Entwicklung der Inhaftiertenzahlen sind schon deshalb schwierig, weil insoweit nicht nur die nominale Bevölkerungsentwicklung und der Altersdurchschnitt der Bewohner des Landes als Richtgrößen herangezogen werden können; unter Berücksichtigung allein dieser Parameter müsste in der Tat von weiter leicht rückläufigen Gefangenenzahlen ausgegangen werden. Insbesondere wird die langfristige demografische Entwicklung zu einer weiteren Abnahme der besonders häufig straffälligen Altersgruppe der 16 bis 25-jährigen Männer führen.

Wesentlich können die Inhaftiertenzahlen jedoch auch beeinflussen

- das Anklageverhalten des Staatsanwaltschaften,
- die Urteilspraxis der Gerichte (z. B. längere Freiheits- und Jugendstrafen; höhere Geldstrafen, die die Verurteilten nicht oder nur teilweise bezahlen können, häufigere Verhängung von - auch nachträglicher - Sicherungsverwahrung, weniger vorzeitig bedingte Entlassungen oder auch das Gegenteil hiervon oder schließlich eine im Wesentlichen gleichbleibende Praxis),
- die Berichterstattung der Medien über die Ermittlungstätigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft, über das Verhalten von Tätern und das Schicksal von Tatopfern und insgesamt über die Strafrechtspflege,
- die Entwicklung des Sozialgefüges, insbesondere Arbeitslosigkeit, Lebenshaltungskosten, Wohnkultur, Migration, ethnische Minderheiten, religiöse und ideologische Hintergründe.
- Schließlich hat sich die in Berlin hohe Kriminalität bisher zwar noch nicht nennenswert auf das Umland ausgeweitet. Ob es dabei bleibt, ist jedoch ungewiss, also auch nicht auszuschließen.

Ob unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte von weiter sinkenden, gleichbleibenden oder ansteigenden Inhaftiertenzahlen auszugehen ist, kann nach inzwischen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen allenfalls für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vorausgesagt werden. Entsprechende Untersuchungen sind geplant.

Frage 4:

In welchem Umfang sind die einzelnen Brandenburger Justizvollzugsanstalten bei jeweils welcher Kapazität belegt? Wie viele Haftplätze sind in welchen JVAen nicht belegt?

zu Frage 4:

Die in den Brandenburgischen Justizvollzugsanstalten derzeit insgesamt verfügbaren 2.123 Haftplätze waren am 25. Mai 2010 mit 1.590 Inhaftierten belegt, und zwar verteilt auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	Anzahl der Haftplätze Insgesamt	davon belegt	davon nicht belegt
JVA Brandenburg an der Havel	413	344	69
JVA Cottbus-Dissenchen	600	459	141
JVA Frankfurt (Oder)	155	103	52
JVA Luckau-Duben	449	327	122
JVA Neuruppin-Wulkow	300	230	70
JVA Wriezen (Jugendanstalt)	206	127	79

Frage 5:

Was kostet ein Brandenburger Haftplatz durchschnittlich pro Tag und Inhaftiertem und wie haben sich die Tageshaftungskosten in den letzten Jahren entwickelt (jeweils mit und ohne Baukosten)?

Frage 6:

Welche Tageshaftungskosten bestünden bei einer Belegung von

- a) 90%
- b) 100 %?

zu Fragen 5 und 6:

Die zu den Fragen 5 und 6 erbetenen Auskünfte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Haushaltsjahr	Hafttage	Belegungsfähigkeit	(ohne Baukosten) Tageshaftkosten	Baukostensatz	Tageshaftkosten bei 90 % Belegung	Tageshaftkosten bei 100 % Belegung
2005	794.860	2.375	96,61 €	20,72 €	98,43 €	88,59 €
2006	774.529	2.430	94,15 €	16,45 €	91,36 €	82,22 €
2007	732.130	2.412	100,14 €	16,94 €	92,53 €	83,28 €
2008	682.214	2.349	107,46 €	18,17 €	94,75 €	85,27 €
2009	629.998	2.345	119,76 €	61,43 €	97,94 €	88,17 €

Frage 7:

Wie beurteilt die Landesregierung angesichts des Leerstandes in bestehenden Vollzugsanstalten den Plan des Berliner Senats, eine neue Vollzugsanstalt in Brandenburg (Großbeeren) zu bauen?

zu Frage 7:

Die Landesregierung ist nicht dazu berufen, Vorgänge und Entscheidungen zu kommentieren, die allein den Geschäftsbereich eines anderen Bundeslandes betreffen. Von der Beantwortung der Frage wird daher abgesehen.

Frage 8:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dem Land Berlin Haftkapazitäten in Brandenburg zur Verfügung zu stellen oder gesamte Anstalten oder Anstaltsbereiche zu übertragen?

zu Frage 8:

Auf die Antworten zu Fragen 9 und 12 b) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Frage 9:

In welchem Umfang, in welchem Zeitraum und zu welchen Konditionen könnten in welchen Vollzugsanstalten insbesondere Haftplätze für den geschlossenen Männervollzug zur Verfügung gestellt werden?

zu Frage 9:

Für den geschlossenen Vollzug an männlichen Inhaftierten stehen in Brandenburg (abzüglich der 76 Haftplätze in der sozialtherapeutischen Abteilung) aktuell insgesamt 1.432 Haftplätze zur Verfügung, von denen 1.107 mit Gefangenen des eigenen Landes belegt sind. Unter Verzicht auf den Vorhalt eines an sich erforderlichen vollzuglichen Ausgleichszuschlags an freien Haftplätzen in Höhe von etwa 10 % könnten für Berlin danach bis zu 325 Haftplätze für den geschlossenen Vollzug an männlichen Erwachsenen bereit gehalten werden.

Die Unterbringung von Berliner männlichen Strafgefangenen im o. a. Umfang ist ab sofort in allen Anstalten außer den JVAen Brandenburg an der Havel und Wriezen möglich. Soweit die Belegung durch eigene Zugänge ansteigt, müsste allerdings die kurzfristige Rückverlegung nach Berlin sicher gestellt sein. Die Höhe der Tageshaftkosten ist erforderlichenfalls noch festzulegen.

Frage 10:

In welcher Weise hat die Brandenburger Landesregierung dem Berliner Senat ein Angebot unterbreitet zur Unterbringung von Berliner Strafgefangenen in bestehenden Brandenburger Vollzugsanstalten? Welche diesbezüglichen Gespräche oder Schreiben gab es wann und mit welchem Inhalt?

zu Frage 10:

Bezüglich der Unterbringung von Berliner Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg haben sich die Leitungen der zuständigen Ressorts sowohl schriftlich als auch in Gesprächen ausgetauscht. Mit Ministerschreiben vom 8. April 2010 hat das hiesige Justizministerium der Senatsverwaltung für Justiz die Übernah-

me von bis zu 300 erwachsenen männlichen Strafgefangenen in Brandenburger Justizvollzugsanstalten angeboten. Beide Länder sind im Ergebnis übereingekommen, die Gespräche über die Unterbringung auf der Ebene der Fachabteilungen fortzusetzen, sobald und soweit sich hierzu Bedarf ergibt. Ebenfalls auf der Ebene der Fachabteilungen ist schließlich eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit dem Problembereich der Sicherungsverwahrung mit dem Ziel befasst, gemeinsame Positionen zu den gesetzlichen Voraussetzungen zu entwickeln und diese in die bundesweite Diskussion einzubringen sowie gemeinsame Grundsätze zur vollzuglichen Ausgestaltung dieser Maßregel zu erarbeiten, die es ermöglichen, Verwahrte in dem einen oder dem anderen oder in beiden Bundesländern nach gleichen Standards unterzubringen.

Frage 11:

Welche weiteren Gespräche, Verhandlungen, Prüfungen sind zwischen der Brandenburger Landesregierung und dem Berliner Senat beabsichtigt oder laufen bereits? Gibt es bereits erste Ergebnisse?

zu Frage 11:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Frage 12:

Wie beurteilt die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten

- a) einer gemeinsamen Vollstreckungsplanung mit dem Land Berlin;
- b) der Übertragung ganzer Anstalten oder Anstaltsbereiche an Berlin?

Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Urteils des Berliner Kammergerichts vom 12.9.2008 (2 Ws 770/07 Vollz) ein?

zu Frage 12 a):

Eine nach § 150 StVollzG generell zulässige gemeinsame Vollstreckungsplanung mit dem Land Berlin besteht aufgrund entsprechender Verwaltungsvereinbarungen bereits für die wechselseitige Unterbringung von weiblichen Gefangenen im jeweils anderen Bundesland sowie für die Unterbringung von Berliner Jugendstrafgefangenen im Brandenburgischen Jugendstrafvollzug. Die letztgenannte Verwaltungsvereinbarung beinhaltet darüber hinaus die Übernahme hiesiger Sicherungsverwahrter nach Berlin ab der Inbetriebnahme der JVA Heidering (Großbeeren); dieser Teil der Vereinbarung wird erforderlichenfalls entsprechend den Ergebnissen der zwischen Brandenburg und Berlin vorgesehenen gemeinsamen Planung der vollzuglichen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung modifiziert (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 10). Für eine darüber hinaus gehende gemeinsame Vollstreckungsplanung wird zzt. weder hier noch in Berlin Bedarf gesehen.

zu Frage 12 b):

Die Übertragung ganzer Anstalten oder Anstaltsbereiche an Berlin kommt schon angesichts der Notwendigkeit nicht in Betracht, Berliner Gefangene ggf. auf bis zu vier Anstalten verteilen zu müssen.

Das Urteil des KG vom 12. September 2008 begünstigt im Sinne des Verbleibs im Berliner Vollzug nur Gefangene, die eine beachtliche, namentlich familiäre Bindung an Berlin haben, und dies auch nur dann, wenn in dem für die Aufnahme vorgesehenen Bundesland keine besseren Behandlungsmöglichkeiten als in Berlin angeboten werden. Im Umkehrschluss können danach Berliner Gefangene ohne namentlich familiäre Bindungen an die Stadt ebenso in andere Bundesländer verlegt werden wie solche, für die in anderen Ländern bessere Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Soweit erforderlich, werden sich also genügend Inhaftierte finden, die in brandenburgischen Anstalten untergebracht werden können.

Frage 13:

Welche Modelle der Unterbringung von Strafgefangenen in einem anderen Bundesland sind von der Landesregierung geplant? In welchen anderen Bundesländern wird dies bereits praktiziert oder angestrebt? Wie wird in diesen Fällen der Grundsatz der ortsnahen Unterbringung berücksichtigt?

zu Frage 13:

Auf die Antwort zu Frage 12 a) wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst verwiesen. Wie dort bereits ausgeführt, besteht für das Land Brandenburg zzt. kein Bedarf, Strafgefangene in anderen Bundesländern unterzubringen. Dies schließt Verlegungen in Einzelfällen - z. B. zur Teilnahme an besonderen Behandlungsmaßnahmen - nicht aus.

Da kein Bundesland verpflichtet ist, die anderen Länder und das Bundesministerium der Justiz über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zu informieren, können nachfolgend - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - lediglich die hierzu vorliegenden Kenntnisse wiedergegeben werden. Danach bringen aufgrund entsprechender Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen unter

- Sachsen und Thüringen Sicherungsverwahrte in Sachsen-Anhalt (JVA Burg),
- Sachsen-Anhalt und Thüringen weibliche Strafgefangene in Sachsen (JVA Chemnitz),
- das Saarland weibliche Gefangene in Rheinland-Pfalz (JVA Zweibrücken),
- Bremen männliche Strafgefangene in Niedersachsen,
- Bremen und Schleswig-Holstein stationär aufnahmebedürftige Gefangene im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

In den genannten Fällen wird der Grundsatz der ortsnahen Unterbringung nicht berücksichtigt. Diesem Grundsatz kann nahezu durchgängig nur in den Stadtstaaten Rechnung getragen werden. In den Flächenstaaten wird ihm gefolgt, soweit dies die örtlichen Lagen und die Zuständigkeiten der Anstalten zulassen. Danach muss z. B. im Frauenvollzug der Flächenstaaten das Kriterium der ortsnahen Unterbringung fast unbeachtlich bleiben, weil es in den meisten Bundesländern nur eine (Teil-)Anstalt für weibliche Gefangene gibt.



Frage 14:

- a) Ist der Landesregierung bekannt, dass nach Rechtsprechung des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 3.11.2009 (184/07) und ihm folgend des Berliner Kammergerichts in der Berliner JVA Tegel Teilanstalt I Strafgefangene insbesondere wegen zu geringer Haftraumgröße und nicht abgetrennter Toilette menschenunwürdig untergebracht sind?
- b) Ist gewährleistet, dass die Brandenburger Haftplätze den Ansprüchen dieser Rechtsprechung genügen?
- c) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, kurzfristig eine Unterbringung von in Berlin menschenunwürdig Inhaftierten in Brandenburg anzubieten? (Aktuelle Belegung Teilanstalt I der JVA Tegel: 226 Inhaftierte bei einer Kapazität von 232 laut Berliner Belegungszahlen vom 21.4.2010)

zu Frage 14 a):

Die Landesregierung ist hierüber informiert.

zu Frage 14 b):

Die Brandenburger Haftplätze genügen durchgängig den durch das Bundesverfassungsgericht statuierten Anforderungen an die Raumgröße und die bauliche Ausstattung und damit auch den Vorgaben der Berliner Gerichtsbarkeit (die allerdings für Brandenburg keine unmittelbare Bedeutung hat).

zu Frage 14 c):

Auf die Antwort zu Frage 9 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Frage 15:

Hält die Landesregierung ihr Angebot an Berlin aufrecht und ist sie bereit, es in Verhandlungen weiter zu konkretisieren?

zu Frage 15:

Das Angebot in der zu Frage 9 präzisierten Größenordnung besteht fort. Soweit es dort für erforderlich gehalten wird, wird Berlin zu Verhandlungen hierüber auf Brandenburg zukommen.